



Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
Bootshaus, Griesheimer Stadtweg 77a, 65933 Frankfurt a. M.

Beitragsordnung (BO) vom 6.3.2010

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung gibt sich der FRCG 1906 e.V. folgende Beitragsordnung:

§ 1

Beitragsfestsetzung

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2

Aufnahmegebühr und Beiträge

Ab dem 1.1.2008 sind nachfolgende Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten (alle Werte in Euro):

	Monats- beitrag	Jahres- beitrag	Aufnahme- gebühr
1. Aktive Mitglieder als Einzelmitglieder ab 18 Jahren	11,00	132,00	30,00
2. Aktive Mitglieder als Azubis, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Schwerbehinderte (*)	5,50	66,00	15,00
3. Schüler (*) in allgemein bildenden Schulen	3,00	36,00	00,00
4. Aktive Mitglieder als Ehepaare und Familien	Der Ehepartner und die Kinder bezahlen den halben für sie gültigen Beitrag.		
5. Kinder bis einschließlich 10. Lebensjahr sind beitragsfrei			
6. Passive Mitglieder	4,50	54,00	30,00

Für alle aktiven Mitglieder unter 1., 2. und 4. sind ab 1.1.2008 zusätzlich zum Mitglieder-Jahresbeitrag der an den Deutschen Ruderverband zu leistende Verbandsbeitrag von z. Zt. 11,30 Euro zu bezahlen.

(*) mit Nachweis (Formloser Antrag und Kopie des Nachweises genügt).

§3

Ausnahmen und Ermäßigungen

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km von Frankfurt am Main Griesheim entfernt liegt, können auf Antrag ihren Mitgliedsbeitrag auf 50% ermäßigen lassen.



Frankfurter Ruder-Club Griesheim 1906 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
Bootshaus, Griesheimer Stadtweg 77a, 65933 Frankfurt a. M.

§ 4

Beitragszahlungen

1. Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag ist für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten.
2. Beitragssätze für Schüler, Azubis, Studenten, Wehr-, Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte werden nur dann gewährt, wenn von dem Mitglied mit formlosem Antrag der entsprechende Nachweis (Kopie des Ausweises) dem Vorstand vorgelegt wird.
3. Die Beiträge werden nach Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das Bankeinzugsverfahren ist obligatorisch. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.
4. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug sind, wird der Beitrag angemahnt.
5. Kommt das Mitglied nach erfolgter Mahnung der Aufforderung zu Zahlung des pflichtigen Beitrags nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag zu erhalten, kann der Vorstand auch den Rechtsweg beschreiten.
6. Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden Pflichtbeitrag bleibt auch bei Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein bestehen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31. Dezember eines Jahres durch einen dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Austritt.

§5

Gebühren

1. Die Gebühren für Kurse, Schulungen, Sondereinrichtungen und ähnlichem werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Gebühren sind Bringschulden.

§6

Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt am 7. März 2010 in Kraft. Damit verlieren alle früheren Beitrags- und sonstige Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Frankfurt a. M., den 7. März 2010